

Richtlinie des Hochsauerlandkreises über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten vom 14.10.2011

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.10.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 – Zweck der Beihilfe

(1) Der Hochsauerlandkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2012, jährlich bis zu fünf Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger

- a) nach Erteilung der Approbation im Hochsauerlandkreis ärztlich tätig werden oder
- b) ihre Weiterbildung zum Facharzt im Hochsauerlandkreis absolvieren

um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu sichern.

(2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt im Hochsauerlandkreis zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises aufzunehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht; vielmehr entscheidet der Hochsauerlandkreis bzw. das zuständige Auswahlgremium nach pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 – Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die

- a) an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Medizin studieren und
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

- a) Er verpflichtet sich, sein Praktisches Jahr im Hochsauerlandkreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
- b) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger entweder im Hochsauerlandkreis ärztlich tätig werden oder seine komplette Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis absolvieren, das bzw. die Mitglied

des Vereins zur Förderung der ärztlichen Berufsausübung ist. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind.

(3) Sofern der Beihilfempänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Hochsauerlandkreis absolviert ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arztstätigkeiten aufzunehmen:

- a) Arzt bei einem (Akut-) Krankenhaus auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises, das Mitglied im „Verein zur Förderung der ärztlichen Berufsausübung“ ist.
- b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.
- c) Arzt beim Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises.

Die Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

§ 3 – Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren gewährt und beträgt in der Regel 500 EURO monatlich.

§ 4 – Nachweispflichten des Beihilfempängers

Der Beihilfempänger hat gegenüber dem Hochsauerlandkreis die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Beihilfempänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfempänger das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfempänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfempänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfempänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- e) Der Beihilfempänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 – Rückzahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Beihilfeempfänger die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 im Gebiet des Hochsauerlandkreises aufzunehmen. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Beihilfeempfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Beihilfeempfänger seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

(2) Die Studienbeihilfe ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6 – Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird so lange ausgesetzt, wie der Beihilfeempfänger trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt. Im Falle einer Tätigkeit bei der Bundeswehr wird die Zahlung der Studienbeihilfe für die gesamte Dauer der Tätigkeit unterbrochen.

§ 7 – Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede bis zum 25. Februar eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

§ 8 – Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe trifft ein Auswahlgremium, das vom Landrat des Hochsauerlandkreises berufen wird.

Dieses Gremium entscheidet auch darüber, welchen Krankenhäusern bzw. Weiterbildungspraxen die Stipendiaten zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie zugewiesen werden. Sofern es mehrere Zuweisungsmöglichkeiten

gibt sind die persönlichen Weiterbildungsziele der Stipendiaten bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auswahlgremiums.

(3) Sofern auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel nicht alle Anträge bewilligt werden können, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung;
- Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie.

§ 9 – Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meschede, den

Dr. Karl Schneider
Landrat